

## Verfahren im Wasserrecht

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).**

**Antrag nach § 68 WHG zum Bau eines RRB am „Müllersbaum Siefen“ in Verbindung mit der abschnittsweisen Renaturierung des Hülsenbachs (Az.: 66-34-02-10036-2025)**

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, den 01.07.2024

Der Landrat

Az: 66-34-02-10036-2025

Die Einleitungsstelle A76B „An den Hülsen“ stellte mit einer Einleitungsmenge von ca. 530 l/s einen Einleitungsschwerpunkt in den wenig leistungsfähigen Hülsenbach dar. Um die Einleitungsmengen auf ein gewässerverträgliches Maß zu begrenzen, haben die Technischen Betriebe Burscheid im Jahr 2021 ein Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut.

Neben dem aus Hilgen-Nord kommenden Regenwasserkanal ist an dieses Erdbecken auch ein Notüberlauf des Murbachsammlers (Mischwasserkanal) angeschlossen, der rechnerisch seltener als alle fünf Jahre ( $n < 0,2/a$ ) abschlägt.

Aufgrund der komplexen Situation und der gegebenen Platzverhältnisse war die Standort-suche für das RRB schwierig. Letztendlich wurde eine nördlich der Ortslage Kotten liegende Geländemulde als zu bevorzugender Beckenstandort für das RRB „An den Hülsen“ ausgewählt. Ursprünglich war hier ein Bachtal vorhanden, worin ein namenloser Siefen (im Folgenden „Müllersbaum Siefen“ genannt) verlief. Mit dem Bau der Bahnlinie Lennep – Opladen wurde in den 1880er Jahren das Tal mittels Bahndamm gequert und ökologisch der Gewässeroberlauf vom restlichen Gewässer getrennt. Durch weitere Geländeumformungen ist die oben genannte Geländemulde mit dem verbleibenden Müllersbaum Siefen entstanden.

Für das erforderliche Rückhaltevolumen musste der aus der Bahndammverrohrung heraustretende Müllersbaum Siefen durch das RRB durchgeleitet werden. Da der Bau des RRB einen Eingriff in das Gewässer darstellt, wurde von Seiten meiner Unteren Wasserbehörde dem Vorhaben nur unter dem Vorbehalt einer Renaturierung des Hülsenbachs zugestimmt (Ausgleich im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Der vorgelegte Antrag zielt also auf die nachträgliche Genehmigung des RRB und die Genehmigung des erforderlichen Ausgleichs in Form einer Gewässerrenaturierung am Hülsenbach ab.

Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 UVPG wurden 20.05.2025 zusammen mit dem Antrag eingereicht. Die hier dokumentierte Prüfung erfolgte innerhalb der sechswöchigen Prüffrist gem. § 7 Abs. 6 UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist. Ziffer 13.18.2 ist aus hiesiger Sicht nicht einschlägig, da in der beantragten Gesamtmaßnahme auch der (bereits erfolgte) Bau des RRB enthalten ist. Die unten folgende Prüfung umfasst die Bewertung der Gesamtmaßnahme RRB + Renaturierung. Hierbei fließt die Erkenntnis ein, dass der Bau des RRB zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen geführt hat.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm, Baustellenverkehr und Verschmutzungen der Fahrbahnen zu rechnen. Diese beschränken sich aber auf das unmittelbare Umfeld und werden nicht als erheblich eingeschätzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls ist jedoch gering.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Halbach